

# RS OGH 1995/12/21 3Ob84/95

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.12.1995

## Norm

EO §39 II

EO §39 IVB

EO §249

EO §354 IA

EO §354 IIC

HGB §122

HGB §124 Abs2

HGB §161 Abs2

## Rechtssatz

Ein vom Kommanditisten gegen den Komplementär erwirkter Titel, er sei schuldig, aus der Gesellschaftskassa der Kommanditgesellschaft einen bestimmten Betrag an den Kommanditisten zu bezahlen, berechtigten den Kommanditisten weder gegen den Komplementär noch gegen die Kommanditgesellschaft zur Fahrnisexekution; zulässig ist nur eine Exekution gegen den Komplementär nach § 354 EO. Stellt sich erst nach der Exekutionsbewilligung heraus, daß die betriebene Leistung deshalb unmöglich ist, weil die hierfür nötigen Geldmittel nicht vorhanden sind, ist die Exekution über Antrag des Verpflichteten einzustellen.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 84/95

Entscheidungstext OGH 21.12.1995 3 Ob 84/95

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0087057

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

11.04.2013

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)